

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Nachrichtlich:
Fraktionen und Gruppen des Kreistages
Dezernate

Bearbeitende Dienststelle

Dezernat 1 - Finanzen, Digitalisierung und
Innere Dienste

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Frau Zingler 258

Kontakt

Telefon: 05121 309-2581

Fax: 05121 309 95-2581

kerstin.zingler@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Anfrage-Nr.: 316/XIX vom 07.02.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(D1) Kassenaufsicht/Anfrage 316/XIX

Datum

27.02.2025

**Anfrage gem. § 56 NKomVG (316/XIX vom 07.02.2025);
Arbeit der Kommunalkasse und der Sonderkassen, Umgang mit Ersatzzahlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.02.2025 stellten Sie folgende Anfrage gem. § 56 NKomVG:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Worauf sind die bisherigen Mängel beim Umgang mit Ersatzzahlungen zurückzuführen? Welche einzelnen Mängel konnten bisher festgestellt werden?
Welche Maßnahmen haben Sie getroffen oder vorgesehen, um die Ursachen für die bisherigen Mängel beim Umgang mit Ersatzzahlungen vollständig aufzuklären und abzustellen?*
- 2. Wer ist gem. § 126 NKomVG für die Erledigung der Kassengeschäfte in welchen Jahren seit Beginn des Jahres 2014 als verantwortliche Person oder dessen Stellvertretung bestellt worden (Kassenleitung)?*
- 3. Von wem ist seit Beginn des Jahres 2014 die Zahlungsabwicklung Im Sinne des § 42 Abs. 7 KomHKVO a) wann und b) unvermutet mit jeweils welchen Ergebnissen geprüft worden?*
- 4. Welche Dienstanweisungen Im Sinne des § 43 KomHKVO (Sicherheitsstandards) sind wann erlassen worden (bitte eine Kopie der Antwort beifügen)? Welche Änderungen sind aus welchen Gründen erforderlich?*
- 5. Welche einzelnen Weisungen oder sonstige Hinweise haben Sie von der Innenministerin aufgrund Ihres bisherigen Umgangs mit Ersatzzahlungen erhalten (siehe Ihre Vorlage Ni. 840/XIX vom 27.01.2025)?*

Die Fragen werden in Abstimmung zwischen dem Dezernat 1 und dem Amt 208 wie folgt beantwortet:

Vorab erfolgt der Hinweis, dass der Kassenleitung bzw. der Kasse die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf Anordnung der Fachämter obliegt. Auch die Sachkontenbewirtschaftung liegt in der Verantwortung der Fachämter.

Frage 1:

Worauf sind die bisherigen Mängel beim Umgang mit Ersatzzahlungen zurückzuführen? Welche einzelnen Mängel konnten bisher festgestellt werden?

Welche Maßnahmen haben Sie getroffen oder vorgesehen, um die Ursachen für die bisherigen Mängel beim Umgang mit Ersatzzahlungen vollständig aufzuklären und abzustellen?

Antwort:

Bei der Verwaltung der naturschutzrechtlichen Ersatzgelder hat sich die Verwaltung bisher an den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe „Hinweise zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlungen“ aus dem Jahre 2011 orientiert, und somit lediglich einen jährlichen, pauschalen Einnahme- und Ausgabevorsorgeansatz im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Es wird derzeit geprüft, wie die haushaltmäßige Veranschlagung nach den aktuellen, vom Nds. Innenministerium ergangenen Hinweisen (siehe auch Antwort Frage 5) zukünftig anzupassen ist. Bezüglich der Änderung der Praxis bei Grundstücksankäufen unter der Verwendung von Ersatzgeldern wird auf die Vorlage 840/XIX verwiesen.

Frage 2:

Wer ist gem. § 126 NKomVG für die Erledigung der Kassengeschäfte in welchen Jahren seit Beginn des Jahres 2014 als verantwortliche Person oder dessen Stellvertretung bestellt worden (Kassenleitung)?

Antwort:

Mit Wirkung vom 01.11.2011 wurde Herr Loges zum Kassenleiter bestellt. Stellvertreter war Herr Lange. Seit dem 24.10.2018 nimmt Herr Rottenau die Kassenleitung wahr. In der Zeit vom 14.08.2019 - 09.08.2020 war Frau Friedhoff stellv. Kassenleitung. Seit dem 10.08.2020 ist Frau Voß stellv. Kassenleitung.

Frage 3:

Von wem ist seit Beginn des Jahres 2014 die Zahlungsabwicklung Im Sinne des § 42 Abs. 7 KomHKVO a) wann und b) unvermutet mit jeweils welchen Ergebnissen geprüft worden?

Antwort:

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung Im Sinne des § 42 Abs. 7 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) erfolgte in folgenden Zeiträumen:

- 2014: Prüfzeitraum: 21.07. - 23.10.2014
- 2015: Prüfzeitraum: 01.09. - 09.12.2015
- 2016: Prüfzeitraum: 22.06. - 15.12.2016
- 2017: Es fand keine Prüfung statt.
- 2018: Prüfzeitraum: 15.11. - 22.11.2018
- 2019: Prüfzeitraum: 14.10. - 08.11.2019
- 2020: Prüfzeitraum: 29.09. - 03.11.2020
- 2021: Prüfzeitraum: 06.10. - 18.10.2021
- 2022: Prüfzeitraum: 31.08. - 19.10.2022
- 2023: Prüfzeitraum: 05.04. - 24.04.2023
- 2024: Prüfzeitraum: 30.07. - 27.08.2024

Die Prüfungen erfolgten durch das Rechnungsprüfungsamt. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Sinne des § 42 Abs.7 KomHKVO ergaben sich keine Beanstandungen.

Frage 4:

Welche Dienstanweisungen im Sinne des § 43 KomHKVO (Sicherheitsstandards) sind wann erlassen worden (bitte eine Kopie der Antwort beifügen)? Welche Änderungen sind aus welchen Gründen erforderlich?

Antwort:

Es wurden folgende Dienstanweisungen im Sinne des § 43 KomHKVO erlassen:

- Dienstanweisung für die Kreiskasse (DAKA) vom 26.05.2023 (Anlage 1)
Hinweis: Hier wird in Kürze eine Änderung hinsichtlich der Regelung der Vertretung des Kassenaufsichtsbeamten/der Kassenaufsichtsbeamtin sowie redaktioneller Anpassungen und Konkretisierungen erfolgen.
- Besondere Dienstanweisung über den Einsatz von Kassenautomaten (BDAK) beim Landkreis Hildesheim vom 19.01.2021 (Anlage 2)
- Besondere Dienstanweisung über die Gewährung und Verwaltung von Handvorschüssen, über die Einrichtung von Geldannahmestellen und über die Ermächtigung zur Annahme und/oder Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räum der Kreiskasse (BDAHA) des Landkreises Hildesheim vom 22.11.2013 (Anlage 3)
- Besondere Dienstanweisung über das Anordnungswesen (BDAAW) für die Verwaltung des Landkreises Hildesheim vom 02.06.2020 mit Anleitung zur Buchung und Belegablage mit newsystem im Homeoffice vom 02.06.2020. (Anlagen 4 und 5)

Frage 5:

Welche einzelnen Weisungen oder sonstige Hinweise haben Sie von der Innenministerin aufgrund Ihres bisherigen Umgangs mit Ersatzzahlungen erhalten (siehe Ihre Vorlage Ni. 840/XIX vom 27.01.2025)?

Antwort:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat dem Landkreis Hildesheim zu seinem bisherigen Umgang mit Ersatzzahlungen in einer E-Mail vom 18.12.2024 Folgendes mitgeteilt:

"Der in Ihrer Stellungnahme vom 23.05.2024 dargestellte haushaltstechnische Umgang mit den Ersatzgeldern entspricht nach hiesiger Auffassung nicht den Vorgaben des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts. Als Begründung für die Vorgehensweise haben Sie angeführt, dass es sich bei den für die Grundstücksankäufe verwendeten zweckgebundenen Rücklagen nicht um Vermögen des Landkreises i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG handeln könne, da diese Rücklagen als Teil der Nettoposition auf der Passiv Seite der Bilanz ausgewiesen würden, während das Vermögen des Landkreises auf der Aktiv-Seite der Bilanz aufzuführen sei. Dabei verkennen Sie, dass der zweckgebundenen Rücklage, die aus zweckgebundenen zahlungswirksamen Erträgen gebildet wurde, auf der Aktiv-Seite liquide Mittel gegenüberstehen, die nach § 124 Abs. 4 S. 1 NKomVG zum Vermögen gehören. Im Falle eines Grundstückskaufs vermindert sich dieses Vermögen, während das Sachvermögen in Form von Grundstücken vermehrt wird. Auch handelt es sich nicht um „durchlaufende Gelder“. Nach den in § 60 KomHKVO getroffenen Begriffsbestimmungen sind durchlaufende Zahlungen im Sinne dieser Verordnung Beträge, die für einen Dritten lediglich angenommen oder ausgezahlt werden; sie werden daher nicht im Haushaltsplan veranschlagt (§ 14 KomHKVO). Dies ist bei den Ersatzzahlungen für Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht der Fall. Sie stellen im Ergebnishaushalt Erträge und im Finanzhaushalt Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar, die nach den Veranschlagungsgrundsätzen im Haushaltsplan zu planen sind und in der Haushaltsausführung auf den entsprechenden Konten zu buchen sind. Ersatzzahlungen dürfen für unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen, die haushaltsrechtlich entweder konsumtiven oder investiven Charakter haben, verwendet werden. Je nach den von der Kommune

getroffenen Entscheidungen sind die Ausgleichsmaßnahmen daher an unterschiedlichen Stellen im Haushaltsplan abzubilden.

Sollen mit den Ersatzzahlungen Grundstücke erworben werden, sind dafür Auszahlungen für Investitionstätigkeit zu planen und zu buchen, um die Grundstücke im Sachvermögen bilanzieren zu können."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grella

Anlagen:

- Dienstanweisung für die Kreiskasse (DAKA) vom 26.05.2023 (Anlage 1)
- Besondere Dienstanweisung über den Einsatz von Kassenautomaten (BDAK) beim Landkreis Hildesheim vom 19.01.2021 (Anlage 2)
- Besondere Dienstanweisung über die Gewährung und Verwaltung von Handvorschüssen, über die Einrichtung von Geldannahmestellen und über die Ermächtigung zur Annahme und/oder Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räum der Kreiskasse (BDAHA) des Landkreises Hildesheim vom 22.11.2013 (Anlage 3)
- Besondere Dienstanweisung über das Anordnungswesen (BDAAW) für die Verwaltung des Landkreises Hildesheim vom 02.06.2020 mit Anleitung zur Buchung und Belegablage mit newsystem im Homeoffice vom 02.06.2020. (Anlagen 4 und 5)

Der Zeitaufwand für die Beantwortung dieser Anfrage betrug 3,5 Stunden.